

Erläuterungen für Beschäftigte zur Bildungszeit nach dem Landesbildungszeitgesetz Rheinland-Pfalz (LBZG) [Stand: Juli 2026]

Anspruch auf Bildungszeit

Beschäftigte in Rheinland-Pfalz haben einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für Zwecke der Weiterbildung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber (Bildungszeit). Dieser Anspruch beläuft sich bei Beschäftigten mit einer Arbeitswoche von fünf Tagen auf zehn Arbeitstage für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (jeweils ungerades/gerades Kalenderjahr: 2025/2026 und 2027/2028). Der Anspruch ist auf fünf Tage pro Kalenderjahr festgelegt und kann beliebig eingeteilt werden. Bei einer regelmäßigen längeren oder kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit verändert sich der Anspruch entsprechend.

Auch Beschäftigte in Schichtarbeit haben Anspruch auf Bildungszeit, selbst wenn die Teilnahme an der Veranstaltung theoretisch vor oder nach einer Schicht möglich wäre.

Bei der besuchten Maßnahme muss es sich um eine nach dem LBZG anerkannte Veranstaltung der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten handeln. Hierüber erteilt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Auskunft.

Sie können Bildungszeit nun auch für digitale Online-Seminare oder hybride Veranstaltungen (Kombination aus Präsenz und Online) nutzen, wenn diese als Synchronunterricht (mit zeitgleicher Anwesenheit) durchgeführt werden.

Neben dem Besuch von klassischen mehrtägigen Seminaren ist nun auch der Besuch von zweitägigen Veranstaltungen (mit mindestens 8 Unterrichtsstunden pro Tag) und von eintägigen Prüfungsveranstaltungen (mit mindestens 4 Unterrichtsstunden) möglich.

Einschränkungen bei der Gewährung von Bildungszeit

Der Anspruch entsteht nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer.

Betriebliche Ablehnungsgründe:

- Eine Freistellung kann vom Arbeitgeber aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen für den vorgesehenen Zeitpunkt abgelehnt werden. Der Anspruch auf Bildungszeit bleibt dann jedoch erhalten und gilt als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich. Die Ablehnung muss spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.
- Wenn die Gesamtzahl der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungszeit die Zahl der am 30. April dieses Jahres dem Betrieb angehörenden anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat, ist der Arbeitgeber nicht mehr zu einer Freistellung verpflichtet.
- In Betrieben mit regelmäßig nicht mehr als fünf Beschäftigten (ohne Auszubildende) soll Bildungszeit gewährt werden. Eine zwingende Verpflichtung besteht hier nicht. Gewährt der Arbeitgeber dennoch Bildungszeit, kann er für den betreffenden Zeitraum eine pauschalierte Erstattung gemäß § 7 LBZG in Anspruch nehmen.

Besondere Regelungen für Auszubildende

Auszubildende haben einen Anspruch auf Bildungszeit von fünf Tagen im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung und zur Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Berufliche Weiterbildung ist für Auszubildende nicht über Bildungszeit möglich, um die Ausbildungsziele nicht zu gefährden.

Für welche Zwecke kann Bildungszeit genutzt werden?

Bei der Weiterbildung muss es sich um eine nach dem Landesbildungszeitgesetz anerkannte Veranstaltung handeln, die einem der folgenden Bereiche zuzuordnen ist:

1. Berufliche Weiterbildung:

Weiterbildung, die der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dient. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen mit ein.

2. Gesellschaftspolitische Weiterbildung:

Weiterbildung, die der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge dient und zur Befähigung zu Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben beiträgt.

3. Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten:

Weiterbildung, die auf die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten in folgenden Bereichen vorbereitet:

- Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr)
- Mitgestaltung des Sozialraums
- die Heimatpflege und die allgemeine Weiterbildung
- Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter
- Tier-, Natur- und Umweltschutz
- Engagement in den Kirchen und anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Vereinsmanagement
- Öffentliche Ehrenämter

Anerkannte Veranstaltungen finden Sie auf der Website www.Bildungszeit.rlp.de oder direkt bei den Weiterbildungsanbietern. Fragen Sie einfach nach, ob die Veranstaltung nach dem rheinland-pfälzischen Landesbildungszeitgesetz anerkannt ist.

Allgemeine Voraussetzungen

Um die Bildungszeit in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsschwerpunkt muss in Rheinland-Pfalz liegen.
- Die besuchte Veranstaltung muss nach dem Landesbildungszeitgesetz Rheinland-Pfalz (LBZG) anerkannt sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.
- Ein Beschäftigungsverhältnis bzw. ein Ausbildungsverhältnis muss seit mindestens sechs Monaten bestehen.

Verfahren

Der Anspruch auf Bildungszeit ist bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber **spätestens sechs Wochen vor Beginn der beanspruchten Bildungszeit** schriftlich oder elektronisch geltend zu machen. Hierbei muss ein Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung beigelegt werden. Diesen erhalten Sie vom Veranstalter der Weiterbildung.

Nach Ende der Maßnahme ist dem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. Die Teilnahmebescheinigung erhalten Sie vom Veranstalter.

Erkranken Sie während der Bildungszeit, zählen die Krankheitstage nicht als genommene Bildungszeit. Sie müssen dies jedoch unverzüglich der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber mitteilen und ärztlich nachweisen.

Weitere Informationen und Beratung

Informationen zum Verfahren:

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
Referat 65
Telefon: 06131 - 967 500
E-Mail: Bildungszeit@lsjv.rlp.de
Website: www.Bildungszeit.rlp.de

Allgemeine Informationen:

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Gesundheit des
Landes Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
E-Mail: Bildungszeit@mwwg.rlp.de
Website: www.Bildungszeit.rlp.de

Postbriefsendungen bitte ausschließlich an:

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung
56065 Koblenz
Bildungszeit@lsjv.rlp.de